

neue Bestimmungen über die Vorbereitung auf die Ehe sowie über Eheschließung und Ehescheidung.

2. Stärkung der familiären Bindungen, Förderung der Familiengemeinschaft und Erhöhung der Verantwortung der Mitglieder dieser Gemeinschaft, Weiterentwicklung des Prinzips der Gleichberechtigung der Frau innerhalb der Familie. Diese Zielsetzung betrifft vor allem Änderungen und Ergänzungen von Normen, die die Namensführung der Ehefrau, das eheliche Vermögensrecht und Statusfragen zum Inhalt haben.

3. Erhöhter Schutz der Interessen des Kindes, effektivere Sicherung seiner Erziehung in der Familie, Förderung seiner körperlichen und geistigen Entwicklung. Hier sind vor allem die Regelungen zum Erziehungsrecht, zur Umgangsregelung und zum Unterhalt der Kinder hervorzuheben.

Diese Zielsetzungen sollen im folgenden anhand verschiedener neuer Bestimmungen erläutert werden.

Ehevorbereitung und Eheschließung

Wartezeit

Neu eingeführt wurde eine der Eheschließung vorangehende Wartezeit. Der Leiter des Standesamtes darf die Eheschließung frühestens 30 Tage nach Antragstellung ansetzen (§ 3 Abs. 2 FGB). Damit soll unüberlegten, leichtfertigen Eheschließungen vorgebeugt werden. Ausnahmsweise kann in begründeten Fällen das örtlich zuständige Staatsorgan Befreiung von dieser Frist erteilen.

Das FGB der DDR kennt eine Wartezeit in dieser Form nicht.^{7/} Jedoch soll nach § 23 Abs. 3 des Personenstandsgesetzes der Antrag auf Eheschließung mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Eheschließung zu Protokoll des Standesamtes gegeben werden.

Die Wartezeit ist keineswegs identisch mit dem Institut des Aufgebots im früheren Familienrecht, das eine öffentliche Aufforderung des Standesbeamten zwecks Ermittlung von Ehehindernissen (Eheverboten) darstellte und als historisch überholt entfallen ist.

Obligatorische Familien- und Frauenschutzberatung

Nach der VO des Ministers für Gesundheitswesen Nr. 5/1973 vom 12. Mai 1973 sind künftige Eheleute, soweit sie das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zur Teilnahme an einer Familien- und Frauenschutzberatung verpflichtet, es sei denn, beide (oder einer von ihnen) haben vor einer früheren Eheschließung bereits an einer solchen Aussprache teilgenommen. Der Leiter des Standesamtes hat seine Mitwirkung bei der Eheschließung^{8/} zu verweigern, wenn die Brautleute nicht nachweisen, daß sie an einer solchen Beratung teilgenommen haben.

Bei der Beratung handelt es sich um eine ärztliche Unterweisung, in der mit den künftigen Eheleuten Probleme der Familienplanung besprochen werden. Dadurch soll die Verantwortung der Ehepartner erhöht, zugleich aber auch demographischen Gesichtspunkten Rechnung getragen werden.^{9/}

A/ Der ungarischen Regelung ähnlich ist dagegen die im sowjetischen und polnischen Recht festgelegte Wartezeit (vgl. Art. 9 Abs. 4 der Grundlagen für die Ehe- und Familiengesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken, Art. 14 FGB der RSFSR; Art. 4 FGB Polen).

8/ Nach ungarischem Recht kommt die Ehe bereits mit den vor dem Leiter des Standesamtes abgegebenen Eheschließungserklärungen der Brautleute zustande. Die Eintragung im Personenstandsbuch (Heiratsregister) hat lediglich deklaratorische Bedeutung, keine konstitutive (wie z. B. die nach § 6 FGB der DDR).

9/ Vgl. E. Nizsalovszky, a. a. O., S. 308 ff.; derselbe, „Fertilität und Stabilität der Ehen“, Acta Facultatis Juridicae, Universitas Comeniana (Materialien der IV. Internationalen Familienrechtskonferenz), Bratislava 1975, S. 119 f.

Ehemündigkeit

Eine Änderung erfuhren die Normen über die Ehemündigkeit. Nach bisherigem Recht trat diese — wie nach dem Recht der DDR — für Mann und Frau mit Vollendung des 18. Lebensjahres ein. Allerdings konnten in Ungarn Minderjährige beiderlei Geschlechts nach Vollendung des 12. Lebensjahres mit Genehmigung des Vormundschaftsorgans (zwar ohne formelle Zustimmung, aber nach Anhören des gesetzlichen Vertreters durch das Vormundschaftsorgan) die Ehe schließen.^{10/}

Nunmehr kann nach § 10 FGB eine Frau bereits mit 16 Jahren — ohne irgendeine Zustimmung — die Ehe eingehen^{11/}, während sich das Ehemündigkeitsalter beim Mann nicht änderte. Von dieser Vorschrift kann das Vormundschaftsorgan in Ausnahmefällen noch Befreiung erteilen, jedoch nur dann, wenn der Mann das 16. und die Frau das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Das Gesetz hat also das bisherige Mindestalter für die Eheschließung (Vollendung des 12. Lebensjahres) heraufgesetzt. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, daß allein die biologische Reife eines Menschen für einen solchen verantwortungsvollen Schritt, wie er nun einmal zur Eheschließung und Kindererziehung notwendig ist, noch nicht genügt, weil sich der Charakter, insbesondere das Verantwortungsbewußtsein, noch nicht ausreichend entwickelt hat. Andererseits entspricht die Regelung, daß Frauen nunmehr aus eigenem Entschluß bereits mit 16 Jahren heiraten können, den Realitäten des Lebens. Sie berücksichtigt, daß die Vormundschaftsorgane entsprechende Anträge von »Mädchen im Alter von 16 bis 18 Jahren bisher in 97 Prozent aller Fälle genehmigten.^{12/}

Für den Ausnahmefall der Eheschließung eines Mannes über 16 Jahre oder einer Frau über 14 Jahre enthält die VO über das Verfahren in Vormundschaftsangelegenheiten bis ins einzelne gehende Vorschriften, welche Umstände das Vormundschaftsorgan dabei zu beachten hat. Schwangerschaft allein — ohne Prüfung der näheren Umstände — begründet noch keine Genehmigung zur Eheschließung. In einem solchen Fall hat das Vormundschaftsorgan den Mann aufzufordern, noch vor Erteilung oder Verweigerung der Genehmigung die Vaterschaft anzuerkennen.^{13/}

Der noch nicht 18jährige Bürger wird mit der Eingehung der Ehe zugleich volljährig (§ 12 Abs. 2 ZGB) und damit voll handlungsfähig. Er erhält mit der Eheschließung alle staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten, so u. a. auch das Wahlrecht. Das gilt auch für die Fälle, in denen zur Eheschließung die Zustimmung des Vormundschaftsorgans erforderlich war (selbst dann, wenn diese durch Versehen des Leiters des Standesamtes nicht eingeholt wurde). Wurde jedoch eine Ehe wegen Fehlens der vormundschaftlichen Genehmigung noch vor Erreichen des 18. Lebensjahres des (oder der) Ehegatten vom Gericht für nichtig erklärt, so treten Volljährigkeit und damit volle Handlungsfähigkeit nicht ein (§ 12 Abs. 2 Satz 2 ZGB).

10/ Vgl. dazu T. Pap, „Probleme der Entwicklung der sozialistischen Familie und ihrer Festigung durch familienrechtliche Mittel“, Wissenschaftliche Zeitschrift der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Gesellschafts- und Sprachwissenschaftliche Reihe, 1970, Heft 6 (Materialien der 3. Internationalen Familienrechtskonferenz), S. 990.

11/ So auch Art. 4 Abs. 1 FGB Rumänien.

12/ Vgl. M. Korom, a. a. O., S. 255 f.: „Im Jahre 1572 hatten kein einziger Junge im Alter von 14 und 15 Jahren die Genehmigung zur Eheschließung und von den Mädchen gleichen Alters nur 42 bzw. 364 erhalten. Von den Jungen im Alter von 16 und 17 Jahren erhielten 19 bzw. 132, von den Mädchen 2 529 bzw. 5 506 die Genehmigung. Wenn wir alle dargelegten statistischen Daten addieren, besonders aber die Zahl der sich im Alter unter 16 Jahren Befindenden beachten, und diese mit den etwa 200 000 Eheschließungen des Jahres 1972 vergleichen, erhalten wir wahrlich verschwindende Prozentsätze.“

13/ Vgl. §§ 218 bis 224 der VO über das Verfahren in Vormundschaftsachen.